



Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 10. Januar 2024

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-02.pdf>)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. März 2026 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-28.pdf>)

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-85.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Gebühren	3
§ 3 Höhe und Fälligkeit der Gebühren	4
§ 4 Entgelte, Höhe und Fälligkeit von Entgelten.....	5
§ 5 Gebühren- und Entgelterhebung in Härtefällen.....	6
§ 6 Dokumentation der Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung.....	6
§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung.....	6

Aufgrund des Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg erhebt Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung. ²Die Gebühren werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg als staatliche Angelegenheit gemäß Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 7 BayHIG erhoben.

(2) Die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelten, insbesondere nach dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43) – BayRS 2013-1-1-F – sowie die Einhebung der Gebühren für das Studierendenwerk bleiben unberührt.

§ 2

Gebühren

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg erhebt Gebühren

1. für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG)
2. für Angebote der akademischen Weiterbildung und akademischen Weiterqualifizierung im Sinne von Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG, insbesondere für folgende weiterbildende Masterstudiengänge:
 - Educational Quality in Developing Countries
 - Steuerberatung
 - Virtuelle Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits)
3. von Gaststudierenden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für die Belegung von Lehrveranstaltungen in Abhängigkeit von der Anzahl der belegten Semesterwochenstunden (SWS)
4. für die Nutzung der Einrichtungen des Sprachenzentrums der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen der Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studien-

bewerber (DSH) und zur Vermittlung sprachpraktischer Kompetenzen, die für ein fachwissenschaftliches Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erforderlich sind.

(2) Für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen kann die Universität Gebühren erheben.

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Gebühren

(1) ¹Für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) beträgt die Gebühr 60 Euro je bewerbender Person und Bewerbungsphase; bei Mehrfachbewerbungen einer Person in einer Bewerbungsphase fällt die Gebühr nur einmal an. ²Die Gebühren werden mit dem Eingang der Bewerbung fällig. ³Es wird hierzu ein entsprechender Gebührenbescheid durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg erlassen. ⁴Die Zahlung ist über die elektronische Bezahlseite des Freistaats Bayern (ePayBayern) mittels einem der dort angebotenen Zahlverfahren zu leisten. ⁵Ein Anspruch auf Rückerstattung der auf Grundlage des Gebührenbescheids entrichteten Gebühren besteht nicht, dies gilt auch für den Fall einer Rücknahme der Bewerbung. ⁶Voraussetzung für die Bearbeitung der Bewerbung durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist der vollständige, eindeutig der bewerbenden Person zuzuordnende Zahlungseingang.

(2) Die Bewerbungsgebühr nach Abs. 1 wird nicht erhoben für:

- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
- Personen mit gefestigten Inlandsbezug entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Punkten 1 bis 3 erfasst sind,
- Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt sind oder von der Gebührenerhebung befreit sind.

(3) ¹Für weiterbildende Masterstudiengänge gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden vollkostendeckende Gebühren erhoben. ²Im Übrigen bemisst sich die Höhe der zu entrichtenden Gebühren nach dem Aufwand für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Bedeutung der Leistung (Service) für die betreffenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. für die betreffenden Studierenden. ²Ein solcher Aufwand ergibt sich aus den für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg entstehenden Personal-

und Sachkosten, insbesondere aus Kosten, die durch spezifische Organisationsformen oder den zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf verursacht werden.

(4) ¹Für die Angebote der Weiterbildung beträgt der Gebührenrahmen 10 bis 300 Euro pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Einzelstunde; dies gilt entsprechend für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen der Angebote der Weiterbildung im Rahmen eines Modulstudiums oder eines Gaststudiums. ²Die jeweilige Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Universitätsleitung. ³Für den studienvorbereitenden Deutschkurs werden Gebühren in Höhe von 500 € erhoben. ⁴Für Gaststudierende werden gestaffelt nach der Lehrveranstaltungsbelegung folgende Beträge erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|-------|
| – bei bis zu 4 SWS pro Semester | 100 € |
| – bei bis zu 8 SWS pro Semester | 200 € |
| – bei mehr als 8 SWS pro Semester | 300 € |

(5) Die Höhe der Gebühr nach § 2 Abs. 2 ist nach dem Aufwand der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie nach dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Bedeutung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger zu bemessen.

(6) ¹Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 werden bei der Immatrikulation und bei der Rückmeldung fällig. ²Abweichend davon kann sich die Fälligkeit der für die weiterbildenden Masterstudiengänge erhobenen Gebühren nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Rechnung an die Zahlungspflichtige bzw. den Zahlungspflichtigen oder dem jeweiligen Vertrag richten. ³Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird mit der Zulassung zu einem gebührenpflichtigen studienvorbereitenden Deutschkurs fällig.

§ 4

Entgelte, Höhe und Fälligkeit von Entgelten

(1) An der Otto-Friedrich-Universität Bamberg werden Entgelte erhoben von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten der akademischen Weiterbildung und akademischen Weiterqualifizierung im Sinne von Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG, die weder Studierende noch Gaststudierende sind.

(2) ¹Die Universität kann zur Deckung des Aufwands, der durch die Zurverfügungstellung von nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmitteln entsteht, privatrechtliche Entgelte erheben. ²Dies gilt entsprechend für Exkursionen.

(3) ¹Die Entgelthöhe ist so zu bemessen, dass der für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg entstehende Aufwand und der für die Teilnehmenden entstehende Nutzen angemessen berücksichtigt werden. ²Die Entgelthöhe orientiert sich an dem Marktpreis und wird in einer individuellen Entgeltvereinbarung festgesetzt.

(4) Die Fälligkeit des Entgelts wird in einer individuellen Entgeltvereinbarung festgelegt.

§ 5

Gebühren- und Entgelterhebung in Härtefällen

(1) Die nach Maßgabe dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Entgelte mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind auf Antrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten zu stunden, zu ermäßigen, die Zahlung der Gebühr in mehreren Raten zu ermöglichen, von einer Gebührenerhebung abzusehen oder zurückzuerstatten, wenn die Erhebung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt; dabei ist auch eine besondere familiäre Verpflichtung zu berücksichtigen, die die Teilnahme an den Veranstaltungen oder an Veranstaltungsteilen ausschließt.

(2) ¹Die Gründe der besonderen Härte sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen.

²Entsprechend erforderliche personenbezogene Daten sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 6

Dokumentation der Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung

¹Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung sind zu dokumentieren.

²Eine Veröffentlichung dieser Dokumentation erfolgt nicht.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Gemäß Art. 128 Abs. 2 BayHIG wird geregelt, dass

1. für Studierende, die bei Inkrafttreten der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG in einem berufsbegleitenden Studiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden,
2. für Studierende, die bei Inkrafttreten der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg immatrikuliert waren, die Regelungen des

Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden,

3. für die in Nrn. 1 und 2 genannten Studierenden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 die darin enthaltenen Regelungen gelten, sofern die in den Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 getroffenen Regelungen für diese Studierenden günstiger sind,
4. Die Bewerbungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird erstmals für Bewerbungen zum Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 erhoben.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Leitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Januar 2024.

Bamberg, 10. Januar 2024

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 10. Januar 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Januar 2024.